



Satzung TSV Neuenkirchen e.V. von 1894

§ 1 Name ,Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen TSV Neuenkirchen e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 28790 Schwanewede, (Ortschaft Neuenkirchen)
- (3) Der Gründungstag ist der 05.10.1894
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des allgemeinen Breitensport
- (2) Der Verein stellt sich die Aufgabe, aktiv auf die Entwicklung des Sports Einfluss zu nehmen, das individuelle und gemeinschaftliche Sporttreiben der Mitglieder zu fördern, sportliche Veranstaltungen zu organisieren, die das kulturelle Leben der Bürger betreffen, den sportlichen Wettkampfbetrieb zu organisieren.
Der Verein kann selbst Sportanlagen schaffen, mieten oder sich an der Erhaltung von Sportanlagen Dritter beteiligen.
Der Verein kann im Sinne des Breiten- und Freizeitsportes auch Personen, die nicht Mitglieder des Vereines sind, Gelegenheit zu sportlicher Betätigung gewähren (Kursangebote).
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (4) Der Verein ist weltanschaulich, parteipolitisch, religiös und rassisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Meldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Die Anmeldung bedarf der Schriftform Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben mit ihrer Anmeldung die schriftliche Erlaubnis der Sorgeberechtigten vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Die Aufnahme ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt jeweils zum 31.12 und 30.06 eines Jahres der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Hierbei ist eine Frist von einem Monat einzuhalten.
 - c) durch Ausschluss insbesondere bei einem das Ansehen des Vereines schädigenden Verhaltens und/oder schwerwiegender Verletzung der Satzung
 - d) durch Streichung mangels Interesse, insbesondere wegen Rückstand mit dem Jahresbeitrag länger als 3 Monate.
- (3) Über Ausschluss und Streichung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
Das Mitglied hat das Recht, innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss beim Vorstand schriftlich Einspruch einzulegen. Der Vorstand entscheidet spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Zugang des Einspruches mit



2/3 Mehrheit endgültig. In der Zeit des Einspruchverfahrens kann der Vorstand vorläufige Maßnahmen die dem Vereinsfrieden dienen sollen, mit 2/3 Mehrheit beschließen. Solche Maßnahmen können insbesondere der Ausschluss vom Wettkampf- und /oder Trainingsbetrieb sowie die Verweisung aus Sportveranstaltungen sein. Der Ausschluss, die Entscheidung über den Einspruch sowie vorläufige Maßnahmen müssen dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Bei Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens

(5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch schriftlichen Beschluss des Vorstandes, der mit 2/3 Mehrheit zu fassen ist, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Niederlegung seitens des Ehrenmitgliedes oder Beschluss des Vorstandes (2/3 Mehrheit) beendet werden. Die Beendigung durch den Verein ist dem Ehrenmitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Das Ehrenmitglied soll vor der Entscheidung des Vorstandes gehört werden.

(6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Die Entrichtung von Eintrittsgeldern für heimische Sportveranstaltungen des Vereins bleibt Ehrenmitgliedern in das freizügige Belieben gestellt. Ehrenmitglieder haben im Verein beratende Stimme.

Sie können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zusätzlich zur etatmäßigen Zahl mit beratender Stimme in den Vorstand gewählt werden.

(7) Ansprüche von Mitglieder gegen den Verein sind ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich gegenüber dem Vorstand geltend gemacht werden

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich entsprechend den sportlichen Zielen des Vereins aktiv zu betätigen und dazu die dem Verein zur Verfügung gestehenden Sportanlagen zu nutzen. Der Vorstand beschließt die hierfür im einzelnen erforderlichen Regelungen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten, den Verein bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern wie auch das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit hochzuhalten, sich sportlich fair, kameradschaftlich und ehrlich zu verhalten

(3) Die Mitglieder haben das Recht, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und Beschlüsse herbeizuführen, an den Vorstand Anfragen und Vorschläge zu richten sowie sich über alle Angelegenheiten des Vereins zu informieren.

(4) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jeder Abteilung stehen ein oder mehrere Abteilungsleiter vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliedsversammlung regeln. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.



§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung, Jahreshauptversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand wie im § 8 beschrieben
3. Der erweiterte Vorstand wie im § 9 beschrieben

§ 7 Mitgliederversammlung

Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom geschäftsführenden Vorstand unter der Angabe der Tagesordnung über die Tagespresse „DIE NORDDEUTSCHE“ und im „BLV“ sowie durch Aushang am Informationsbrett in der Turnhalle in Neuenkirchen mit einer Frist von 8 Tagen einzuladen sind. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:

1. Jahresbericht des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Jahresbericht der Abteilungsleiter
3. Kassenbericht des Vorstandes und der Revisoren.
4. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
5. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes.
6. Wahl der Revisoren. Gewählt werden jährlich zwei Kassenprüfer, die weder dem geschäftsführenden Vorstand, noch dem erweiterten Vorstand angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss. Die Kassenprüfer haben die Kassenführung des geschäftsführenden Vorstandes nach Ablauf jedes Geschäftsjahres zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.
7. Satzungsänderungen
8. Beitragsangelegenheiten.
9. Auflösung des Vereins

Außerordentliche Mitgliederversammlungen hat der geschäftsführende Vorstand einzuberufen, wenn

- 1) mindestens 1/3 der volljährigen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt oder
- 2) der erweiterte Vorstand diese mit einfacher Mehrheit beschließt oder
- 3) der geschäftsführende Vorstand es selbst für erforderlich hält.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.



§ 8 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus nachfolgenden Positionen:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Geschäftsführer
- d) Kassenwart
- e) Schriftwart
- f) Jugendwart
- g) Sportwart

- (1) Einzelne Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Dem Vorstand obliegen die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und sonstiger vereinsinterner Ordnungen.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.
- (4) Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, die vom 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.
- (5) Der Vorstand informiert die Mitglieder in geeigneter Form über die von ihm gefassten Beschlüsse. Beschlüsse des Vorstandes können durch diesen selbst oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufgehoben werden

§ 9 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus den unter § 8 aufgeführten Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und der jeweiligen Abteilungsleiter der entsprechenden Abteilungen oder deren Vertreter. Der Gesamtvorstand wird vom Vorsitzenden mindestens 4 mal im Jahr einberufen.

§ 10 Fachausschüsse

Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, werden Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Jahreshauptversammlung zu wählen sind. Diese Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

Für Abteilungen ohne technischen Ausschuss ist der Vorstand zuständig.

Für Sonderaufgaben kann der Vorstand besondere Ausschüsse bestimmen.

§ 11 Vertretung im Rechtsverkehr

- (1) Vorstand gem. § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, der Schrift- und Kassenwart.
- (2) Die Vertretung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassen- bzw. Schriftwart.



§ 12 Haftung

Der Verein haftet den Mitgliedern sowie den bei sportlichen Veranstaltungen anwesenden Besuchern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste. Ein Übungsleiter kann wegen etwaiger Kosten aus einem Unfall und sonstigen Folgen, gleich welcher Art sie auch sind, nicht haftbar gemacht werden.

§ 13 Rechnungsprüfung

Die von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählten zwei Rechnungsprüfer (Wiederwahl unzulässig) haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle der Kasse. Daneben haben sie die Pflicht, zum Jahresabschluss die Kasse mit allen Unterlagen zu prüfen und der Jahreshauptversammlung das Ergebnis dieser Prüfung zu berichten und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§ 14 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Vermögen des Vereins und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Sofern ein Mitglied mit Billigung des Vorstandes Aufwendungen für den Verein tätigt, können ihm diese nach billigem Ermessen erstattet werden.
- (5) Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann sich nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf der 2/3 Mehrheit einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, nicht beschlussfähig, beruft der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung ein, die dann als beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienen beschlussfähigen Mitglieder gilt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung und Pflege des Sports in der Gemeinde Neuenkirchen. Über die Auswahl ist mit dem Auflösungsbeschluss zu entscheiden.
- (4) Eine Aufteilung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens unter den Mitgliedern findet nicht statt.



§ 16 Weitere Regelungen

(1) Auf den Verein finden im Übrigen die Bestimmungen des BGB über Vereine Anwendung.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung mit gesetzlichen Bestimmungen nicht übereinstimmen, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen einzelner Regelungen der Satzung.

(3) Die Satzung ist so auszulegen, wie es den Zielen und Interessen des Vereines am ehesten entspricht.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung von der Mitgliederversammlung des Vereins am 06.03.2009 beschlossen worden und tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Der Vorstand